Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 30. Juni 2021

(inkl. 1. Änderung vom 06.10.2026)

Inhaltsübersicht

H a u p t s a t z u n g d e r G e m e i n d e L i n d l a r v o m 30 . J u n i 2 0 2 1 1
Inhaltsübersicht 2
Präambel 3
§ 1 Name, Gebiet 3
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge 3
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann 3
§ 4 Unterrichtung der Einwohner 4
§ 5 Anregungen und Beschwerden 5
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder 6
§ 7 Ausschüsse 6
§ 8 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz 6
§ 9 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder 8
§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen 9
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften 9
§ 12 Bürgermeister, Beigeordneter, Stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister ... 9
§ 13 Bericht der Vertreter der Gemeinde aus Gremien, in denen die Gemeinde vertreten ist 10
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen 10
§ 15 Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen 11
§ 16 Inkrafttreten 11
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NRW 11
Bekanntmachungsanordnung 12

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S.618) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 06.10.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend die Regelung des § 14 Abs. 1 bis 4 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Gebiet

(1) Die Gemeinde trägt den Namen „Gemeinde Lindlar".

(2) Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt 85,822 km² und besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 2
Wappen, Siegel, Flagge

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.

(2) Das Gemeindewappen zeigt in einem Barockschild im oberen silbernen (weißen) Felde den roten, blaubewehrten, wachsenden Bergischen Löwen, im unteren schwarzen Felde eine goldene (gelbe) Waage als Symbol der Gerechtigkeit.

(3) Das Gemeindewappen wird auch im Dienstsiegel geführt. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln (Anlage).

(4) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben rot-weiß mit dem Gemeindewappen.

§ 3
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister* bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die

* Mit den in dieser Satzung bezeichneten Funktionen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Auf eine sprachliche Differenzierung wird verzichtet.

Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übri- gen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegen- heiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4
Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig und in geeigneter Weise zu erfolgen.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat anwesenden sowie zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind und kein neues Sachvorbringen enthalten,
3. sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche förmliche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
4. deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
5. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind vom Bürgermeister ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. des Abs. 1 ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Haupt- und Finanzausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Der Antragsteller ist über das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Lindlar".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen ge- bildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (z.B. eine Geschäftsordnung) aufstellen. Für die Zuständigkeitsverteilung von Rat, Ausschüssen und Bürgermeister gilt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 8
Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufwandsentschädigung wird anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlaufe eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssit- zungen sowie Sitzungen der Arbeitskreise und etwaiger sonstiger freiwilliger Gremien (Kulturbeirat, Partnerschaftsbeirat etc.) ein Sitzungsgeld nach Maßga- be der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.

.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Mindestregelstundensatz festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag nach § 6 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung überschreiten.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Rats- und Ausschussmitglieder, die zu den Ausschusssitzungen nicht geladen sind und lediglich als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Verdienstausfallersatz.

(4) Die Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 gelten unabhängig davon, ob eine Fraktionssitzung in Präsenz oder als Online-Veranstaltung (z.B. Telefon- und/oder

(5) Videokonferenz) durchgeführt wurde, sofern dazu unter Einhaltung der Ladungsregelungen der jeweiligen Fraktion für Präsenzsitzungen eingeladen wur- de und zu Beginn die Anwesenheit von der Sitzungsleitung festgestellt und schriftlich festgehalten wurde. Dasselbe gilt für Online-Sitzungen sonstiger Gremien wie beispielsweise dem Kulturbeirat oder dem Partnerschaftsbeirat.

(6) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Absatz 1 und 3 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Bestellt eine Fraktion mehr als einen Fraktionsvorsitzenden oder mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende als die GO NRW vorsieht, so wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung jeweils insgesamt nur einmal gewährt.

(7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW alle Ausschüsse im Sinne von § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung ausgenommen (Ausnahmen per Gesetz: Wahlprüfungsausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss).

§ 9
Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

(4) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung wie folgt:

- Sockelbetrag i.H.v. 770,00 € je Jahr
- 155,00 € je Fraktionsmitglied und Jahr

sowie eine monatliche Mietzinserstattung nach folgender Staffelung:

- bis zu 5 Fraktionsmitglieder	80,00 €
- 6 - 10 Fraktionsmitglieder	105,00 €
- 11 - 15 Fraktionsmitglieder	130,00 €
- 16 - 20 Fraktionsmitglieder	155,00 €

Die Mietzinserstattung zur Anmietung von Fraktionsräumen entfällt, wenn einer Fraktion in gemeindeeigenen Räumen ein Büro zur Verfügung gestellt wird.

(2) Eine Gruppe erhält Zuwendungen aus Haushaltsmitteln, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die eine Fraktion mit 2 Mitgliedern erhält oder erhalten würde.

(3) Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine finanzielle Zuwendung, die der Hälfte des Betrages entspricht, die eine Gruppe nach Abs. 2 erhält oder erhalten würde.

(4) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 10
Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

(2) An Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters soll ein Ratsmitglied beteiligt werden, welches nicht der politischen Gruppe des Bürgermeisters angehört.

§ 11
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen wer- den,
b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister, Beigeordneter, Stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Für den Fall seiner Verhinderung wird mindestens ein weiterer Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes zur allgemeinen Vertretung durch den Rat berufen.

(4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache unter Leitung des Bürger- meisters - bei seiner Verhinderung unter Leitung des Altersvorsitzenden - zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13
Bericht der Vertreter der Gemeinde aus Gremien, in denen die Gemeinde vertreten ist

(1) Die von der Gemeinde in Beiräte, Vorstände, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte, Zweckverbände entsandten Vertreter haben dem Gemeinderat über Zusammenkünfte dieser Gremien zu berichten.

(2) Ausgenommen von dieser Berichtspflicht sind alle Gremien, in denen alle Fraktionen vertreten sind.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lindlar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, Bekanntmachungen nach dem BauGB, die eine Ortsüblichkeit fordern sowie Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf www.lindlar.de. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Amtsgebäude, Borromäusstraße 1, hingewiesen.

(2) Verfahren und Inhalt der Bekanntmachungen bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 15
Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

(1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.

(2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

(3) Bedienstete in Führungspositionen sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (Beigeordneter und Kämmerer), der/die Abwesenheitsvertreter sowie die Fachleiterinnen und Fachleiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten (Mitglied des Verwaltungsvorstandes) unmittelbar unterstehen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher ge- rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 01.07.2021

gez.
Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister